

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 3/8 RK 9/87

1.,

2.,

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 1988 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 1987 - L 5 K 30/86 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der von den Klägern betriebene private Dienst zur häuslichen Krankenpflege für Anspruchsberechtigte der Betriebskrankenkassen zuzulassen ist; dabei ist im Revisionsverfahren insbesondere der Rechtsweg für diesen Rechtsstreit umstritten.

Die Kläger beschäftigen als Krankenpflegeunternehmer Krankenschwestern und Krankenpfleger, die zu allen Tag- und Nachtzeiten ärztlich verordnete häusliche Krankenpflegeleistungen erbringen. Ihren Antrag, den Krankenpflegedienst auf der Grundlage des von den Krankenkassenverbänden mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen Rahmenvertrages für Anspruchsberechtigte der gesetzlichen Betriebskrankenkassen zuzulassen, lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 1. Juli 1985 mangels Bedarfs ab und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 8. November 1985 zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage in der Sache abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und die Bescheide aufgehoben, den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Mainz verwiesen, da eine den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnende bürgerlichrechtliche Streitigkeit vorliege. Dem zur Zulassung zur Belieferung von Versicherten mit Heil- und Hilfsmitteln ergangenen Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmS OGB) vom 10. April 1986 (SozR 1500 § 51 Nr 39) sei die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges für die Erbringung aller Versorgungsleistungen der Krankenkasse zu entnehmen, sofern die Versorgung nicht durch Gesetz öffentlich-rechtlich geregelt und damit nicht als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet sei. Dies treffe auf häusliche Krankenpflegeleistungen zu, für die - ebenso wie für die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln - eine gesetzliche Regelung fehle. Aus § 376b der Reichsversicherungsordnung (RVO) lasse sich die hoheitliche Natur der Beschaffungsgeschäfte ebensowenig herleiten wie aus der öffentlich-rechtlichen Versorgungsverpflichtung der Krankenkassen. An der privatrechtlichen Natur der häuslichen Krankenpflege ändere ihre Vergleichbarkeit mit der Krankenhauspflege nichts. Zwar sei für Streitigkeiten über deren Vertragsregelung nach § 374 Abs 5 RVO der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben, jedoch sei aus dieser besonderen Rechtswegzuweisung gerade zu schließen, daß für andere Versorgungsbereiche nicht das gleiche gilt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung der §§ 51 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Er hält den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für gegeben, da das zugrunde liegende Rechtsverhältnis seiner Natur nach öffentlich-rechtlich sei. Zwischen der



dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnenden Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege bestünden wesensmäßige Unterschiede. Die Krankenkassen seien nicht berechtigt, Heil- und Hilfsmittel zu beschaffen und die Versicherten zu versorgen, während sie nach § 376b Satz 1 RVO die zur Gewährung häuslicher Krankenpflege benötigten Personen selbst anstellen könnten. Die Rechtsnatur dieses Leistungsbereichs ändere sich nicht dadurch, daß die Krankenkassen von der in § 376b RVO vorgesehenen Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Dienste Gebrauch machen könnten. Der Beschluß des GmS OGB vom 10. April 1986 stehe nicht entgegen.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II

Der GmS OGB hat am 10. April 1986 (aaO) entschieden, daß für Klagen auf Zulassung zur Belieferung von Versicherten mit Heilund Hilfsmitteln aufgrund eines Vertrages zwischen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und ihren Verbänden mit Leistungserbringern der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben sei (GmS-OGB 1/85). Der Senat ist an diese Entscheidung, deren Gründe ihn freilich nicht überzeugt haben, gebunden.

Das LSG hat mit Recht und zutreffender Begründung ausgeführt, daß der genannte Beschluß mit seiner Begründung nicht nur für Klagen auf Zulassung zur Belieferung von Versicherten mit Heil- und Hilfsmitteln, sondern auch für Klagen auf Zulassung zur häuslichen Krankenpflege nach den §§ 185, 376b RVO Geltung beansprucht (vgl das Ergebnis des Urteils - 11a RK 1/87 - des BSG vom 16. Dezember 1987). Da die Entscheidung des LSG demnach revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, war die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Landgericht Mainz vorbehalten (analog § 98 Abs 3 SGG; BSGE 2, 23, 29).

